

Statut des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Es ist die bleibende Verantwortung der katholischen Kirche in Deutschland, nachhaltig ein Bewusstsein und Strukturen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen zu fördern. Die konsequente Einbeziehung der Betroffenenperspektive durch die direkte Betroffenenbeteiligung ist bei dieser Arbeit zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen unverzichtbar. Seit 2020 besteht daher bereits ein Beirat von Betroffenen sexueller Gewalt durch katholische Kleriker und Ordensangehörige bei der Deutschen Bischofskonferenz, der die Bezeichnung „Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz“ trägt.

In gemeinsamer Abstimmung haben der Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz („Betroffenenbeirat“) und die Bischöfliche Fachgruppe für Fragen sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen („Bischöfliche Fachgruppe“) die Verstärkung dieser Perspektive beschlossen.

Betroffenenbeteiligung setzt Transparenz, verlässliche Standards und klare Regelungen voraus. In gemeinsamer Abstimmung haben der Betroffenenbeirat und die Bischöfliche Fachgruppe dieses Statut erarbeitet, das mit Beginn der zweiten Amtsperiode eines Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Grundlage von dessen Arbeit werden soll. Dieses Statut setzt die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.

In seiner Verantwortung für die Verhinderung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen in der katholischen Kirche in Deutschland hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz daher nach einem umfassenden Konsultationsprozess das folgende Statut verabschiedet:

§ 1

Betroffenenbeirat und Zielsetzung

- (1) Bei der Deutschen Bischofskonferenz besteht ein Beirat von Betroffenen sexueller Gewalt durch katholische Kleriker und Ordensangehörige, der die Bezeichnung „Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz“ trägt.
- (2) Der Betroffenenbeirat berät durch entsandte Mitglieder aus seiner Mitte den Sachverständigenrat zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen. Zudem berät er die Bischöfliche Fachgruppe für Fragen sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen. Zielsetzung des Betroffenenbeirates ist weiter die Stärkung der Betroffenenperspektive und -beteiligung durch die Vernetzung der diözesanen Betroffenenbeiräte und Bündelung der gemeinsamen Expertise auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2

Unabhängigkeit des Betroffenenbeirats

- (1) Der Betroffenenbeirat ist nur an den durch dieses Statut begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Im Übrigen gestaltet er sein Arbeitsprogramm und seine Arbeitsweise selbst.
- (2) Der Betroffenenbeirat und seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3

Mitglieder und Berufungsverfahren des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Mitglieder des Betroffenenbeirates können Betroffene sexueller Gewalt in der Kindheit/Jugend oder als Schutz- und Hilfebedürftige Erwachsene im Zuständigkeitsbereich der katholischen Kirche (z. B. in Pfarreien, Verbänden, Orden, Schulen/Internaten, Heimen, Kitas, Ehrenamt) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens fünf seiner Mitglieder sollen Frauen sein, mindestens zwei seiner Mitglieder sollen jünger als 35 Jahre alt sein, maximal vier Mitglieder des Betroffenenbeirates können unmittelbar bei der katholischen Kirche angestellt sein. Mindestens drei Mitglieder müssen einem diözesanen Betroffenenbeirat angehören.
- (2) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates werden durch eine Auswahlkommission von bis zu fünf Personen ausgewählt, die sich u. a. aus in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten auf den Gebieten Traumatherapie, Psychologie, Supervision und Betroffenenarbeit zusammensetzt. Der Auswahlkommission gehört kein Bischof an. Das Berufungsverfahren des Betroffenenbeirates und der Auswahlkommission wird in einer Verfahrensordnung festgelegt und vom Ständigen Rat beschlossen.

- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung von Mitgliedern des Betroffenenbeirates ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes sowie eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission).
- (6) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können jederzeit schriftlich gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Auswahlkommission von der Nachbesetzungsliste bestimmt und sodann durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
- (7) Eine außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Betroffenenbeirates ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.
 2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
 3. Als wichtiger Grund gilt nach Durchführung eines Mediationsverfahrens auch die Bitte einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenbeirates, ein Mitglied abuberufen.
- (8) Der Betroffenenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Betroffenenbeirat nach außen.
- (9) Der Betroffenenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufgaben des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat berät den Sachverständigenrat zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen durch entsandte Mitglieder. Hierfür werden zwei seiner Mitglieder durch den Betroffenenbeirat aus dessen Mitte in den Sachverständigenrat bei der Deutschen Bischofskonferenz entsandt; mit der Entsendung der zwei Mitglieder sind jeweils eine persönliche Stellvertretung aus der Mitte des

Betroffenenbeirates für den Verhinderungsfall zu benennen. Die entsandten Mitglieder stellen den Informationsaustausch zwischen diesen Gremien sicher.

- (2) Zudem berät der Betroffenenbeirat die Bischöfliche Fachgruppe für Fragen sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen.
- (3) Aufgabe des Betroffenenbeirates ist weiter die Stärkung der Betroffenenperspektive und -beteiligung durch die Vernetzung der diözesanen Betroffenenbeiräte und Bündelung der gemeinsamen Expertise auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz. Mit der Vernetzung soll der Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenenbeiräten zum Zweck der Beteiligung gefördert werden. Der Betroffenenbeirat organisiert zu diesem Zweck insbesondere eine Jahrestagung der Betroffenenbeiräte der (Erz-)Diözesen.
- (4) Weitere Themen zur Beratung im Betroffenenbeirat können durch eigenen Beschluss des Betroffenenbeirates gesetzt werden.

§ 5

Sitzungen des Betroffenenbeirates

- (1) Der Betroffenenbeirat tagt in der Regel mindestens einmal pro Quartal in nicht-öffentlicher Sitzung, davon jährlich zweimal in Präsenz. Der Betroffenenbeirat kann Gäste einladen.
- (2) Ungeachtet der jeweiligen Beratungsgegenstände und -inhalte sind die Regelungen aus dem Datenschutzrecht sowie Persönlichkeitsrechte strikt und jederzeit zu wahren.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Betroffenenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenrat und der Bischöflichen Fachgruppe

Der Betroffenenbeirat nimmt einmal jährlich an einer gemeinsamen nicht-öffentlichen Jahrestagung mit der Bischöflichen Fachgruppe und dem Sachverständigenrat bei der Deutschen Bischofskonferenz teil. Auf Wunsch des Betroffenenbeirates kann der/die Vorsitzende des Sachverständigenrates einmal jährlich an einer Sitzung des Betroffenenbeirates teilnehmen. Mit der Bischöflichen Fachgruppe findet ein halbjährlicher Austausch statt.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband der Diözesen Deutschlands als Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz stellt dem Betroffenenbeirat eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bonn in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betroffenenbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates ist zuständig für die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Betroffenenbeirates, die fachlich-inhaltliche Zu- und Mitarbeit für den Betroffenenbeirat und seine Mitglieder, die Mitarbeit an Berichten und Veröffentlichung der Dokumente des Betroffenenbeirates, die Organisation der Vernetzungstagung sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben des Betroffenenbeirates.
- (4) Personalentscheidungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die das Personal der Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates betreffen, werden nur unter Beteiligung des/der Vorsitzenden des Betroffenenbeirates getroffen.
- (5) Das Budget wird ab 2025 jährlich durch den/die Vorsitzenden des Betroffenenbeirates vorgeschlagen und durch den Verband der Diözesen Deutschlands festgelegt. Der Betroffenenbeirat entscheidet über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets.

§ 9 Datenschutz, Verschwiegenheit und Interessenskonflikte

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben der Betroffenenbeirat und die Geschäftsstelle die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz einzuhalten. Soweit sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, ist der Verband der Diözesen Deutschlands der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Verband der Diözesen Deutschlands und die Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie die Geschäftsstelle unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wenn möglich zu vermeiden. Für den Fall, dass personenbezogene Daten in größerem Umfang verarbeitet werden, ist der Betroffenenbeirat zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts verpflichtet, welches mit dem Verband der Diözesen Deutschlands abzustimmen ist
- (3) Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist gegenüber dem Verband der Diözesen Deutschlands zur Verschwiegenheit verpflichtet

über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betroffenenbeirates zulassen, sowie über die Identität der von der Datenverarbeitung betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Person zulassen, soweit er nicht davon durch die von der Datenverarbeitung betroffene Person befreit wird.

- (4) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle verpflichten sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Betroffenenbeirat bekannt werden. Diese Verpflichtung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 5 KDG) gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass alle Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie alle Angehörigen der Geschäftsstelle eine Verschwiegenheits- und Belehrungserklärung entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen von KDG und KDG-DVO unterzeichnen. Die Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle zu verwahren.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung und die vom Betroffenenbeirat als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Betroffenenbeirat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort.
- (6) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenskonflikts auf, hat das betreffende Mitglied dies dem Vorsitz anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenskonflikt vorliegt, so entscheidet der Betroffenenbeirat in Abwesenheit der/des Betreffenden über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

§ 10 Evaluation

Dieses Statut wird drei Jahre nach Inkrafttreten durch den Sachverständigenrat, den Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz und die Bischöfliche Fachgruppe einer Evaluation unterzogen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 30.12.2024 in Kraft.